

Beschluss zu VO/GV11/2016-0481

(Beratungsergebnis der Vorlage im entscheidenden Gremium)

Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung

Übersicht zur Beratung:

28.11.2016 Gemeindevertretung SI/11/GV11-80 ungeändert beschlossen

Beschluss:

28.11.2016 Gemeindevertretung Ventschow
SI/11/GV11-80 Sitzung der Gemeindevertretung Ventschow

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ventschow beschließt, gegenüber dem Finanzamt folgendes zu erklären:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Ventschow, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2021 erbrachten und steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG i. d. F. vom 31.12.2015 anwendbar sein sollen. Diese Erklärung bezieht sich auf alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde und alle damit zusammenhängenden steuerbaren Umsätze. Weiterhin ist uns bekannt, dass diese Erklärung nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	8
davon besetzte Mandate:	8
davon Anwesende:	8
Ja- Stimmen:	7
Nein- Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

Voß
Bürgermeister